



Weinfelden, 8. Mai 2017

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
Bundesamt für Energie
Abteilung Energieeffizienz und erneuerbare
Energien
CH-3003 Bern

Umsetzung des ersten Massnahmenpakets zur Energiestrategie 2050: Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin Leuthard
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 1. Februar 2017 laden Sie uns ein, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und sind gerne bereit, uns in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen.

Grundsätzliche Erwägungen

Die Schweizer Landwirtschaft kann über die Produktion von Strom aus erneuerbaren Energien einen beachtlichen Beitrag zur Energiewende leisten. Gemäss einer Studie von AgroCleanTech könnte die Landwirtschaft theoretisch bis im Jahr 2030 2'100 GWh/Jahr Strom aus erneuerbaren Energien produzieren, mindestens 1'200 GWh über Photovoltaik, und 420 GWh/Jahr in Biogasanlagen. Um dieses Potenzial auszuschöpfen, sind die Produzenten auf die Förderung im Rahmen eines Fördersystems angewiesen. Die Schweizer Landwirtschaft trägt aktuell vor allem über die Produktion von Strom aus Photovoltaik und Biogasanlagen, sowie Wärme aus Biogasanlagen zur Schweizer Energieversorgung bei. Gleichzeitig verfügt sie über Potenzial im Bereich der Energieeffizienz, welches aufgrund ungünstiger Rahmenbedingungen noch nicht genutzt werden kann. Wir nehmen deshalb in erster Linie Stellung zu den Änderungen, welche die Photovoltaik und Biogasanlagen betreffen, sowie zu Fragen der Energieeffizienz.

Unsere Antworten betreffen der Reihe nach die Änderungen in den folgenden Verordnungen:

- Energieverordnung (Totalrevision)
- Energieförderungsverordnung (neu)
- Stromversorgungsverordnung (Teilrevision)
- CO₂-Verordnung (Teilrevision)
- Verordnung über den Herkunftsnachweis und die Stromerkennung
- Zusammengefasst die übrigen Verordnungen

Innerhalb der Verordnungen sind die Bemerkungen nach den Nummern der Artikel aufgelistet und entsprechen damit nicht einer Priorisierung, die von der Reihenfolge abhängig ist.

Energieverordnung

Eigenverbrauch

Die Regelungen, welche den Eigenverbrauch von selber produziertem Strom ermöglichen, sind durchaus positiv zu bewerten. Weiter sind auch die neuen Möglichkeiten begrüssenswert, dass sich mehrere Endverbraucher für die Nutzung von vor Ort produziertem Strom zusammenschliessen. Vor allem in Kombination mit intelligenten Mess- und Regelsystemen ist ein bedeutender Effizienzgewinn zu erwarten.

Bei der Prüfung der Umsetzungspläne (in Energieverordnung und Stromversorgungsverordnung) ist allerdings aufgefallen, dass in der Organisation und Regelung des Eigenverbrauchs ein grosses Konfliktpotenzial zu finden ist. Wir bitten Sie deshalb, dass grösstes Augenmerk auf sehr klare Regelungen gelegt wird.

In Bezug auf die Aufteilung der Kosten schlagen wir folgende Änderung vor:

Art. 11 Anschlussbedingungen

Abs. 1

Verordnungstext	Vorschlag neuer Text
<p>Die Produzentinnen und Produzenten von Energie nach Art. 15 EnG und die Netzbetreiber legen die Anschlussbedingungen vertraglich fest. Sie regeln insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Anschlusskosten; die maximale Einspeisung; ob ein Teil der produzierten Energie nach den Artikeln 16 und 17 EnG am Ort der Produktion verbraucht wird. 	<p>Die Produzentinnen und Produzenten von Energie nach Art. 15 EnG und die Netzbetreiber legen die Anschlussbedingungen vertraglich fest. Sie regeln insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> Die Anschlusskosten; a.^{bis} die Anschlusskosten werden zwischen Netzbetreiber und Produzent aufgeteilt, wobei der Produzent max. 50% der Kosten zu tragen hat; Die maximale Einspeisung; ob ein Teil der produzierten Energie nach den Artikeln 16 und 17 EnG am Ort der Produktion verbraucht wird.

Abs. 3

Der Netzanschlusspunkt gibt erfahrungsgemäss immer wieder zu Diskussionen Anlass. Dieser sollte in der Verordnung definiert werden. Dabei könnte auf die von der ElcCom in der Weisung 2/2015 abgestellt werden.

Art. 12 Abzunehmende und zu vergütende Energie

Abs. 4

Bei Eigenverbrauch soll ausschliesslich die ins Netz eingespeiste Energie (Überschussproduktion) gemessen werden und demzufolge dürfen nur diese Messdienstleistungskosten dem Produzenten übertragen werden.

Was die Bedingungen für den Zusammenschluss betrifft, schlagen wir folgende Änderung vor:

Art. 16 Voraussetzung für den Zusammenschluss zum Eigenverbrauch

Verordnungstext	Vorschlag neuer Text
Der Zusammenschluss zum Eigenverbrauch ist zulässig, sofern die Produktionsleitung der Anlage bei mindestens 10 Prozent der maximalen Netzanschlusskapazität liegt	Text streichen

Es ist davon auszugehen, dass die Mitwirkung in einem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch freiwillig ist. Unter dieser Annahme ist die Vorgabe von Preisobergrenzen ein unzulässiger Eingriff in den Markt und mit der verfassungsmässig garantierten Wirtschaftsfreiheit nicht zu vereinbaren. Daher regen wir folgende Änderung an:

Art. 17 Zusammenschluss mit Mieterinnen und Mietern und Pächterinnen und Pächter

Abs. 1

Verordnungstext	Vorschlag neuer Text
Gehören einem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch Mieterinnen und Mieter und Pächterinnen und Pächter an, so entsprechen die Elektrizitätskosten je anteilmässig den Gestehungskosten der Elektrizität aus der Eigenverbrauchsanlage sowie den Kosten für die aus dem Verteilnetz bezogene Elektrizität.	Text streichen

Wettbewerblichen Ausschreibungen für Effizienzmassnahmen

Die Möglichkeit, dass bis zu einem gewissen Grad neu auch Programme für Effizienzmassnahmen der Elektrizitätsproduktion teilnehmen können, sofern sie die grundsätzlichen Teilnahmebedingungen erfüllen.

Netzzuschlag, Erhebung und Verwendung

Zu den zentralen Zielen der ES 2050 gehören die erhöhte Versorgungssicherheit mit inländisch produziertem Strom und der Weggang von fossilen Energien hin zu erneuerbaren Energien. Es ist angebracht, die zur Verfügung stehenden Mittel entsprechend dieser Ziele zu verteilen. Dies bedeutet, dass speziell diejenigen Anlagen begünstigt werden sollen, die über ihre Flexibilität einen Mehrwert leisten zu einer sicheren Stromversorgung, oder aber positive Nebeneffekte für Klima und Menschen mit sich bringen. könnte Ein angepasster Artikel in der Verordnung könnte folgendermassen lauten:

Art. 38

Verordnungstext	Vorschlag neuer Text
<p>Abs. 1</p> <p>Die Zuteilung der verfügbaren Mittel richtet sich nach dem Mittelbedarf und den Vollzugskosten der einzelnen Verwendungen, den anteilmässigen Kosten für die Rückerstattung des Netzzuschlags nach Artikel 39 EnG, der Gesamtliquidität des Netzzuschlagsfonds sowie dem Beitrag, den die einzelnen Verwendungen zur Verwirklichung des Gesetzeszwecks und zur Erreichung der Richtwerte gemäss den Artikeln 2 und 3 EnG leisten.</p>	<p>Abs. 1</p> <p>Die Zuteilung der verfügbaren Mittel richtet sich nach dem Mittelbedarf und den Vollzugskosten der einzelnen Verwendungen, den anteilmässigen Kosten für die Rückerstattung des Netzzuschlags nach Artikel 39 EnG, der Gesamtliquidität des Netzzuschlagsfonds sowie dem Beitrag, den die einzelnen Verwendungen zur Verwirklichung des Gesetzeszwecks und zur Erreichung der Richtwerte gemäss den Artikeln 2 und 3 EnG leisten.</p> <p>Abs 1^{bis}</p> <p><i>Bei der Definition des Verteilschlüssels werden Anlagen speziell begünstigt, welche positive Nebeneffekte (Flexibilität in der Stromproduktion) für die Allgemeinheit beitragen.</i></p>

Landwirtschaftsbonus

Wir gehen davon aus, dass der Landwirtschaftsbonus weiterhin bestehen bleibt und allenfalls auch erhöht wird, so dass mehr landwirtschaftliche Biogasanlagen rentabler werden und damit das vorhandene Potenzial ausgeschöpft werden kann.

Raumplanung und Zusammenhang mit Ausbau erneuerbarer Energien

Die Umsetzung der Energiestrategie 2050 sieht vor, dass der Ausbau von Installationen erneuerbarer Energien zukünftig von nationalem Interesse ist. In diesem Zusammenhang möchten wir anmerken, dass den Landwirtinnen und Landwirten die Möglichkeit gegeben sein muss, ihre Produktion weiterhin in derselben Qualität weiter zu führen.

Wir fordern, dass bei möglichen Enteignungen das entsprechende Land auf Basis des Marktwertes entschädigt werden muss. Im Rahmen der Abwägungen über die Abgeltung müssen die gesamtbetrieblichen Nachteile des Eingriffs berücksichtigt werden. Ausserdem dürfen Kompensationsmassnahmen im Zusammenhang mit dem Bau von Anlagen erneuerbarer Energien keinesfalls auf Kulturland umgesetzt werden.

Sollten Infrastrukturanlagen für die Erschliessung des Anlagen-Standortes gebaut werden, so muss dies in Koordination mit den Bedürfnissen des landwirtschaftlichen Bewirtschafters und nicht auf seine Kosten gemacht werden.

Zur Sicherstellung einer angemessenen Entschädigung schlagen wir folgende Ergänzung im Kap. 3, 1. Abschnitt vor:

3. Kapitel: Raumplanung im Zusammenhang mit dem Ausbau erneuerbarer Energien

1. Abschnitt

Art 11. (EnV) Angemessene Entschädigungen und Schutz des Kulturlandes (neuer Artikel)

Verordnungstext	Vorschlag neuer Text
	<p>Art 11. (EnV) Angemessene Entschädigungen und Schutz des Kulturlandes:</p> <p>¹ bei Enteignungen aufgrund des Baus erneuerbarer Energien wird der Eigentümer für den Verlust des entsprechenden Landes auf Basis des Marktwertes entschädigt.</p> <p>² Kompensationsmassnahmen im Zusammenhang mit dem Bau von Anlagen erneuerbarer Energien dürfen keinesfalls auf Kulturland umgesetzt werden.</p>

Wichtig ist, dass die Bauernfamilien jederzeit und auch in Zukunft die Möglichkeit haben, ihren Betrieb unter Einbezug neuer Technologien (auch Drohnen) betriebswirtschaftlich effizient zu bewirtschaften.

Förderung

Wir begrüßen die Möglichkeiten, die bestehen Massnahmen gezielt zu fördern, die einer verbesserten Energieeffizienz zuträglich sind. Gute Pilotprojekte und Demonstrationsanlagen, die Aus – und Weiterbildung, sowie Information und Beratung sind wichtig für eine gute Verankerung des Energieeffizienz-Gedankens in der Bevölkerung. Momentan sind verschiedene Initiativen bereits in der Umsetzung, oder in der Pipeline, die Energieeffizienz und Klimaschutz in der Landwirtschaft verbessern sollen (Verbreitung, Verankerung und weitere Entwicklung des Energie- und Klimachecks von AgroCleanTech, Aufbau einer Energieberatung in der Landwirtschaft in der Romandie, etc.). Über eine Förderung werden diese bald weiterverbreitet und umgesetzt sein oder in Gang kommen können. Weiter ist es wichtig, dass die Landwirte für die Organisation von Zusammenschlüssen für einen Eigenverbrauch Beratungen bekommen können.

Es ist uns deshalb unumgänglich, dass die Förderung auch für Projekte aus der Landwirtschaft zugänglich ist. Falls dies nicht ohnehin im ursprünglichen Text so gemeint ist, schlagen wir folgende Anpassung vor:

Art. 54 Information und Beratung

Abs. 1

Verordnungstext	Vorschlag neuer Text
<p>Der Bund kann die Kantone, Gemeinden und privaten Organisationen namentlich unterstützen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. bei der Veröffentlichung und Dokumentationen; b. bei Medienbeiträgen; c. bei der Durchführung von Ausstellungen, Veranstaltungen und Wettbewerben; d. beim Einsatz von digitalen Medien für die Information und Beratung e. beim Aufbau von Beratungsangeboten f. bei der Durchfügung von Beratungen <p>Die Umsetzung dieser Tätigkeiten setzt voraus, dass sie der Energiepolitik von Bund und Kantonen entsprechen.</p>	<p>Der Bund kann die Kantone, Gemeinden und privaten Organisationen namentlich unterstützen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. bei der Veröffentlichung und Dokumentationen; b. bei Medienbeiträgen; c. bei der Durchführung von Ausstellungen, Veranstaltungen und Wettbewerben; d. beim Einsatz von digitalen Medien für die Information und Beratung e. beim Aufbau von Beratungsangeboten, insbesondere auch in der Landwirtschaft f. bei der Durchfügung von Beratungen, insbesondere auch in der Landwirtschaft <p>Die Umsetzung dieser Tätigkeiten setzt voraus, dass sie der Energiepolitik von Bund und Kantonen entsprechen.</p>

Energieförderungsverordnung

Einspeisevergütungssystem (EVS)

Wir begrüssen, dass das System der kostendeckenden Einspeisevergütung neu in ein Einspeisevergütungssystem mit Direktvermarktung weiterentwickelt wird. Die Anlagen können so in den Markt eingeführt werden. Ausserdem sind wir zugunsten einer Begrenzung der Kosten damit einverstanden, dass die Förderung über das Einspeisevergütungssystem befristet ist

Gleichzeitig bedauern wir, dass die vorhandenen Mittel nicht ausreichen, um die Vergütung auf demselben Niveau zu halten und dass fortan gesamthaft über die Jahre gerechnet nur noch 80% des bisherigen Betrages ausbezahlt wird.

Weiter haben wir Bedenken bezüglich der Lösung, dass Anlagen ab einem bestimmten Zeitpunkt (2013) in ein neues System (Einspeiseprämie und Direktvermarktung) aufgenommen werden, während die alten Anlagen nach dem herkömmlichen System (der KEV) bewirtschaftet werden. Wir nehmen an, dass der administrative Aufwand für die Aufrechterhaltung dieser zwei Systeme beim Bund enorm gross ist. Wir möchten daher anregen, dass bei der Umsetzung darauf geachtet wird, dies so zu tun, dass der administrative Aufwand in Grenzen gehalten werden kann.

Datenschutz

Das Recht der Vollzugsstelle und des BFE, jederzeit Einsicht in die Betriebsdaten eines Anlagenbetreibers erhalten zu dürfen, steht im Gegensatz zu einem strengen Datenschutz. Für die Wahrnehmung der Kontrolltätigkeit sind zum Beispiel betriebswirtschaftliche Zahlen nicht erforderlich. Mit der vorliegenden Regelung unterliegen aber sämtliche Daten der Herausgabepflicht. Das geht eindeutig zu weit und ist für die Ausübung der Kontrollfunktion nicht erforderlich. Der Verordnungstext im Artikel, wo dieses Recht festgeschrieben ist, sollte gestrichen werden. Folgender Ersatz kann stattdessen in der Verordnung stehen:

Art. 6 Betriebsdaten

Abs. 1

Verordnungstext	Vorschlag neuer Text
Der Betreiber einer Anlage, für die er eine Einspeisevergütung nach geltendem Recht oder einem früheren Recht oder eine Mehrkostenfinanzierung nach einem früheren Recht erhält, hat, auf Verlangen, dem BFE und der Vollzugsstelle Einsicht in die Betriebsdaten der Anlage zu gewähren.	<i>In Ausnahmefällen, wo dies unbedingt nötig ist, hat der Betreiber einer Anlage, für die er eine Einspeisevergütung nach geltendem Recht oder einem früheren Recht oder eine Mehrkostenfinanzierung nach einem früheren Recht erhält, auf Verlangen, dem BFE und der Vollzugsstelle Einsicht in diejenigen Daten der Anlage zu gewähren, die für die Ausübung der Kontroll- und Aufsichtsfunktion nach diesem Gesetz erforderlich sind.</i>

Direktvermarktung

Wie unter Kapitel Einspeisevergütung bemerkt, begrüßen wir, dass die erneuerbaren Energien ergänzend zu einer kostendeckenden Einspeiseprämie über eine Direktvermarktung langsam in den Markt eingeführt werden. Ausserdem besteht aus einer optimistischen Perspektive die Möglichkeit für Anlagenbetreiber, den Strom für einen höheren Preis als im System des Referenz-Marktpreises zu verkaufen und damit höhere Einnahmen zu generieren.

Wir sehen allerdings ein Problem in der Regelung, dass eine Rückkehr zum Referenz-Marktsystem ausgeschlossen werden soll für Produzenten, die einmal in die Direktvermarktung gewechselt haben, zumal nicht alle Anlagenbetreiber wechseln müssen. Wird eine Rückkehr untersagt, so werden sehr wenige der Anlagebetreiber, die wählen können, auch den Schritt ins Direktvermarktungssystem wagen. Verschiedene Regelungen sind konsequenterweise auch auf die Vermarkter auszudehnen (Art. 30 und 31). Wir schlagen folgende Änderung vor:

Art 15

Abs. 3

Verordnungstext	Vorschlag neuer Text
Sämtliche Betreiber können jederzeit unter Einhaltung einer Meldefrist von drei Monaten auf ein Quartalsende hin in die Direktvermarktung wechseln. Die Rückkehr zur Einspeisung zum Referenz-Marktpreis ist ausgeschlossen.	Sämtliche Betreiber können jederzeit unter Einhaltung einer Meldefrist von drei Monaten auf ein Quartalsende hin in die Direktvermarktung wechseln. Die Produzenten können nach Übertritt in die Direktvermarktung wieder zum Marktreferenzpreissystem wechseln. Nach zwei Jahren ist die Rückkehr zur Einspeisung zum Referenz-Marktpreis ausgeschlossen. Alternativ 1: Die Produzenten in der Direktvermarktung können unter Einhaltung einer Meldefrist von drei Monaten wieder zum Marktreferenzpreissystem wechseln. Alternativ 2: Die Rückkehr zur Einspeisung zum Referenz-Marktpreis ist möglich.

Abbaureihenfolge der Warteliste

Art. 21

Abs. 2

Der VTL bevorzugt Variante B. Durch diese Variante ist gewährleistet, dass diejenigen Anlagenplaner, welche früh angemeldet haben und schon länger auf der Warteliste sind, am EVS teilnehmen, bzw. die Einmalvergütung bekommen. Diese Variante entspricht dem ursprünglichen Recht.

Gesuchsverfahren

In Projekten kommt es immer wieder zu Verzögerungen aus Gründen, die sich der Projektinhaber nicht zuzuschreiben hat. Mit den vorgeschlagenen Regelungen muss er dafür trotzdem die Konsequenzen tragen. Hier schlagen wir eine fairere Lösung vor:

Art 24

Abs. 5

Verordnungstext	Vorschlag neuer Text
Sie muss die vollständige Inbetriebnahmemeldung spätestens einen Monat nach der Inbetriebnahme einreichen. Hält sie diese Frist nicht ein, so hat sie bis zum Nachreichen der Meldung nur Anspruch auf Vergütung des Referenz-Marktpreises.	Sie muss die vollständige Inbetriebnahmemeldung spätestens einen Monat nach der Inbetriebnahme einreichen. Hält sie diese Frist nicht ein, so hat sie bis zum Nachreichen der Meldung nur Anspruch auf Vergütung des Referenz-Marktpreises. Falls eine verspätete Einreichung verursacht aus Gründen, die der Anlagenbetreiber nicht beeinflussen kann, wird die Einspeisevergütung nachträglich durch die Vollzugsstelle nachbezahlt.

Die Regelung von Art. 26 Abs. 2 ist zu absolut. Hier schlagen wir folgendes vor:

Art 26

Abs. 2

Verordnungstext	Vorschlag neuer Text
Eine erneute Teilnahme am Einspeisevergütungssystem ist ausgeschlossen.	Eine erneute Teilnahme am Einspeisevergütungssystem ist möglich ausgeschlossen. Hierfür muss eine Neuanmeldung erfolgen.

Art. 27 Abs. 5 sieht eine massive Verschlechterung zu heute vor. Wir schlagen daher vor, die heutige Regelung beizubehalten:

Art 27

Abs. 5

Verordnungstext	Vorschlag neuer Text
Die Vergütung wird bis und mit dem vollen Monat ausbezahlt, in dem die Vergütungsdauer ausläuft.	Die Vergütung wird bis und mit dem vollen Kalenderjahr ausbezahlt , in dem die Vergütungsdauer ausläuft.

Einmalvergütung

Die vorhandenen Mittel aus dem KEV – Topf sind beschränkt. Gleichzeitig besteht das Ziel, möglichst viele Projekte der Warteliste umsetzen zu können. Hierfür ist die Anwendung des Instruments Einmalvergütung für PV-Anlagen mit einer Leistung bis 100 kWp aus gesamtwirtschaftlicher Sicht angebracht.

Leider lohnt es sich für einige Projektinitianten aus betriebswirtschaftlicher Sicht immer weniger, ihr Projekt auch wirklich umzusetzen, weil die Einnahmen aus der direkten Vermarktung des Stromes am Markt zusammen mit der Einmalvergütung aufgrund der sehr tiefen Strompreise in gewissen Fällen nur knapp kostendeckend, oder sogar negativ sind.

Art. 45 Gesuch

Abs. 1

Verordnungstext	Vorschlag neuer Text
Das Gesuch um Einmalvergütung für kleine Photovoltaikanlagen ist nach Inbetriebnahme der Anlage bei der Vollzugsstelle einzureihen.	Das Gesuch um Einmalvergütung für kleine Photovoltaikanlagen ist der Vollzugsstelle einzureichen, wenn eine rechtskräftige Baubewilligung vorliegt oder, sofern für ein Projekt keine Baubewilligung erforderlich ist, die Baureife des Projekts nachgewiesen ist.

Bilanzgruppe und Netzbetriebe

Im Hinblick auf die Ausgestaltung der Regelungen der Direktvermarktung ist zu beachten, dass ein Risiko von Machtungleichheit und möglichen Abhängigkeiten zwischen grossen Netzbetreibern und kleinen Produzenten besteht. Bei den Vorgaben zu den privatrechtlich zu regelnden Verhältnissen zwischen Produzent und Direktvermarkter ist besonderes Augenmerk darauf zu richten, dass es zu Machtgefällen kommen kann, die sich eine Seite zum Vorteil machen kann.

Art. 31

Abs. 1

Verordnungstext	Vorschlag neuer Text
Trifft ein Betreiber, der zum Referenz-Marktpreis einspeist und dessen Anlage über eine Lastgangmessung oder ein intelligentes Messsystem verfügt, über die Abnahme seiner Produktion keine Vereinbarung mit einer Bilanzgruppe, so wird die Anlage der Bilanzgruppe des Netzbetreibers am Standort der Anlage zugeordnet.	Trifft ein Betreiber, der zum Referenz-Marktpreis einspeist und dessen Anlage über eine Lastgangmessung oder ein intelligentes Messsystem verfügt, über die Abnahme seiner Produktion keine Vereinbarung mit einem Direktvermarkter , so wird die Anlage der Bilanzgruppe des Netzbetreibers am Standort der Anlage zugeordnet.

Weiter ist allen Produzenten, unabhängig von der Anlagengrösse eine angemessene Übergangsfrist zu gewährleisten. Insbesondere Anlagenbetreiber, die für die Direktvermarktung noch eine Bilanzgruppe, oder einen Direktvermarkter suchen müssen, brauchen etwas mehr Zeit als die paar Monate zwischen Herbst 2017 und dem 1.1.2018 um dies zu tun. Eine Harmonisierung der Fristen macht aus unserer Sicht mehr Sinn, wir schlagen daher folgende Änderung vor:

Art. 109 Übergangsbestimmungen zur Direktvermarktung

Abs. 1 und 2

Verordnungstext	Vorschlag neuer Text
<p>Abs. 1</p> <p>Von der Pflicht zur Direktvermarktung ausgenommen sind Betreiber von Neuanlagen mit einer Leistung:</p> <p>a. von weniger als 500 kW in den ersten zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung;</p> <p>b. ab 500 kW im ersten Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung.</p>	<p>Von der Pflicht zur Direktvermarktung ausgenommen sind Betreiber von Neuanlagen mit einer Leistung:</p> <p>a. von weniger als 500 kW ab Inbetriebnahme nach Inkrafttreten dieser Verordnung;</p> <p>b. ab 500 kW im ersten Jahr bis Ende Juni 2018 nach Inkrafttreten dieser Verordnung.</p>
<p>Abs. 2</p> <p>Von der Pflicht zur Direktvermarktung ausgenommen sind zudem Betreiber von Anlagen nach Artikel 15 Absatz 2 im ersten Jahr ab Inkrafttreten dieser Verordnung.</p>	<p>c. Die Anlagenbetreiber haben bis Ende Juni 2018 Zeit sich zu entscheiden, ob sie in die Bilanzgruppe des einspeisenden Netzbetreibers wollen oder zu einem Direktvermarkter oder in eine andere Bilanzgruppe wechseln wollen.</p>

Stromversorgungsverordnung

Eigenverbrauch und Installation intelligenter Mess- und Regelsysteme

Wir begrüßen die besseren Möglichkeiten des Eigenverbrauchs, die mit den Neuerungen in der Stromversorgungsverordnung einhergehen. Die obligatorische Einführung von intelligenten Messsystemen, sowie von intelligenten Steuer – und Regelsystemen, die auch Speicher abdecken ermöglicht Endverbrauchern, die gleichzeitig Stromproduzenten sind, ihren Verbrauch und Bezug flexibler zu gestalten. Mitunter kann so auch der Bezug aus dem Netz reduziert werden, womit auch die Kosten für den Stromkonsum limitiert werden können.

Aus dem Bericht zu den Änderungen der Stromversorgungsverordnung geht hervor, dass sich der volkswirtschaftliche Nutzen aufgrund des Einsatzes von intelligenten Regelsystemen erfreulicherweise und der damit verbundenen Effizienzsteigerung auf 500 bis 900 Mio. CHF beläuft (S.5). Nun stellt sich uns die Frage, wer denn die Investitionen für die entsprechenden Systeme in welchem Masse trägt. Aus unserer Sicht muss das Finanzierungssystem für die Bereitstellung der intelligenten Mess- und Regelsysteme unbedingt so ausgestaltet werden, dass auch kleine Produzenten sich diese ohne Probleme leisten können. Ansonsten würde ein grosser Teil der Effizienzsteigerung wieder hinfällig. Ganz allgemein ist bei dieser Neuerung auch darauf zu achten, dass der damit verbundene administrative Aufwand möglichst gering gehalten wird.

Allerdings ist in Art. 3a Abs. 2 ein Mechanismus eingebaut, der die Eigenverbrauchslösung verhindert anstatt fördert. Konkret geht es um die (anteilmässige) Abgeltung der verbleibenden Kapitalkosten von Verteilnetzen.

Wir schlagen Ihnen hier folgende Änderungen vor:

Art. 3a Netzanschluss bei Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch

Abs. 2

Verordnungstext	Vorschlag neuer Text
Werden im Zusammenhang mit dem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch bestehende Anschlussanlagen nicht mehr genutzt, so werden deren verbleibende Kapitalkosten vom Zusammenschluss abgegolten. Werden bestehende Anschlussanlagen nur noch teilweise genutzt, so gilt eine anteilmässige Abgeltungspflicht.	<i>Streichen</i>

CO₂-Verordnung

Emissionsziele für Personenwagen, Lieferwagen und leichte Sattelschlepper

Wir unterstützen die Emissionsziele für Personenwagen, Lieferwagen und leichte Sattelschlepper und die damit verbundenen Anpassungen, sofern die Anpassungen im Gleichschritt mit den Anpassungen der Regelungen in der EU erfolgen. Zu beachten ist, dass die Bevölkerung in den Randregionen, die auf Autos angewiesen sind, nicht benachteiligt werden. Wir gehen davon aus, dass von dieser Änderung v.a. Hersteller der entsprechenden Fahrzeuge betroffen sind und diese die Ziele durch technische Innovation erreichen. Die Preise für die Konsumenten sollten in diesem Zusammenhang für den Endkunden nicht ansteigen.

Gebäudeprogramm

Im Rahmen des ersten Massnahmenpakets der Energiestrategie 2050 ist vorgesehen, dass das Gebäudeprogramm ausgebaut wird, respektive, dass dafür mehr Mittel zur Verfügung stehen. Wir begrüssen die zusätzlichen Möglichkeiten für Sanierungen und auch die damit einhergehenden Steuererleichterungen, die neu auch einen Anreiz schaffen für Gesamtsanierungen.

Aus der Potenzialstudie „Ressourcen – und Klimaeffizienz in der Landwirtschaft“ von AgroCleanTech geht hervor, dass eine der wirksamsten Massnahmen, um die Emission von Treibhausgasemissionen zu reduzieren in der Gebäudesanierung zu finden ist. Ein Teil dieser Gebäude sind die Ökonomiegebäude auf den Betrieben (z.B. Schweineställe und Geflügelhallen), über deren Sanierung ein beachtliches Potenzial von Emissionseinsparungen genutzt werden könnte. Es ist deshalb für uns unerklärbar, weshalb landwirtschaftliche Ökonomiegebäude bis anhin für die Förderung der Sanierung im Rahmen des Förderprogramms nicht vorgesehen sind. Wir fordern dringend, dass im Rahmen der Energie – und Klimapolitik rasch eine Lösung gefunden wird, um diese Lücke zu schliessen. Die Anpassung der Energie- und sowie der CO₂-Verordnung im Zuge der Umsetzung der Energiestrategie 2050 bietet dazu eine Gelegenheit.

Um die Kantone dazu zu bewegen, zukünftig auch landwirtschaftliche Ökonomiegebäude ins den Förderbereich ihrer Förderungen aufzunehmen und damit die entsprechenden CO₂-Emissionen einzusparen, schlagen wir folgende Änderung der Verordnung vor:

Art. 104 Globalbeitragsberechtigung

Abs. 1

Verordnungstext	Vorschlag neuer Text
<p>Der Bund gewährt den Kantonen Globalbeiträge nach Artikel 34 des CO₂-Gesetzes für die Förderung von Massnahmen zur langfristigen Verminderung der CO₂-Emissionen bei Gebäuden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Anforderungen nach den Artikeln 57-62 der Energieverordnung vom ...24 (EnV) eingehalten sind. b. mit den Massnahmen wirksam CO₂-Emissionen vermindert werden; und c. die Massnahmen kantonsübergreifend harmonisiert umgesetzt werden. 	<p>Der Bund gewährt den Kantonen Globalbeiträge nach Artikel 34 des CO₂-Gesetzes für die Förderung von Massnahmen zur langfristigen Verminderung der CO₂-Emissionen bei Gebäuden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Anforderungen nach den Artikeln 57-62 der Energieverordnung vom ...24 (EnV) eingehalten sind. b. mit den Massnahmen wirksam CO₂-Emissionen vermindert werden; c. die Massnahmen kantonsübergreifend harmonisiert umgesetzt werden; und d. die Kantone im Rahmen der Vergabe von Fördergeldern auch die Sanierung von landwirtschaftlichen Ökonomiegebäuden angemessen berücksichtigen.

Alternativ kann auch eingefordert werden, dass die Förderung der Sanierung von landwirtschaftlichen Ökonomiegebäuden ein fester Bestandteil der MuKen wird.

Weitere Anpassungen: CO₂-Kompensationsprogramme

Wir können die Empfehlungen der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) bezüglich des Instruments der CO₂-Kompensation, bzw. der CO₂-Kompensationsprogramme gut nachvollziehen. Mit der erhöhten Transparenz und der zusätzlichen Möglichkeit der Einsichtnahme in Unterlagen soll aber auf keinen Fall der Aufwand für die Projektanten von CO₂-Kompensationsprojekten wachsen. Ziel dieses Instrumentes ist es schliesslich, möglichst viel CO₂ – Emissionen einzusparen. Und dies geschieht nur, wenn auch CO₂-Reduktionsprojekte umgesetzt werden. Die Formellen Kriterien sollten in Anbetracht des Zieles und zugunsten desselben sekundäre Priorität haben.

Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSv)

Der neuen Verordnung über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSv) ist zu entnehmen, dass Betreiber von Anlagen jegliche Änderung der Anlagendaten unverzüglich zu melden hat. Anlagen, die im KEV – System gefördert werden, haben bereits jetzt eine Meldepflicht gegenüber Swissgrid. Eine doppelte Meldepflicht macht aus unserer Sicht keinen Sinn und führt zu einem Mehraufwand, der nicht gerechtfertigt ist. Mit dem Ziel, den Aufwand einzugrenzen und die Umsetzung der ES 2050 effizienter zu gestalten, machen wir folgenden Vorschlag:

Art. 2 Registrierung der Produktionsanlage

Abs. 4

Verordnungstext	Vorschlag neuer Text
Der Produzent muss der Vollzugsstelle jede Änderung der Anlagendaten der betreffenden Produktionsanlage unverzüglich melden.	Der Produzent muss der Vollzugsstelle jede Änderung der Anlagendaten der betreffenden Produktionsanlage unverzüglich melden. <i>Davon ausgenommen sind geförderte Anlagen, die aus dem Netzzuschlag (nach Art. 35 EnG) finanziert werden und damit ohnehin der Meldepflicht unterstehen.</i>

Bemerkungen zu den anderen Verordnungen des Verordnungspakets

Energieeffizienzverordnung: Wir begrüssen die weitere Verbesserung der Energieeffizienz über die Energieetikette (Verbesserung der Transparenz) und andere Instrumente. Positiv erachten wir auch den Umstand, dass die Regelungen der EU übernommen werden und damit auch der Handel mit der EU erleichtert wird. Wichtig erscheint uns in diesem Zusammenhang, dass die gemachten Angaben tatsächlich vertrauenswürdig sind und allfällig anfallende Mehrkosten nicht vollumfänglich auf die Konsumenten abgewälzt werden können.

Kernenergieverordnung: Wir unterstützen die Festschreibung in Gesetz und Verordnung, dass keine Baubewilligungen für neue Kernkraftwerke mehr erteilt werden. Damit kann ein wesentlicher Beitrag geleistet werden zu einer risikofreieren Stromversorgung in der Schweiz

Schlussbemerkungen/Zusammenfassung

Aus Sicht des VTL ist zentral, dass die Gesetzesänderungen der Energiestrategie 2050 über die Verordnungen so umgesetzt werden, dass es sich auch für kleinere und mittlere Produzenten lohnt, Strom, Wärme und Gas aus erneuerbaren Energien bereit zu stellen. Hierzu gehört eine angemessene Vergütung, ob im Rahmen von EVS, der Einmalvergütung oder von Investitionsbeiträgen, so dass möglichst viele Anlagen realisiert werden können, die für den jeweiligen Betreiber rentabel sind.

Aufgrund der Einführung von intelligenten Mess- und Regelsystemen dürfen keine zusätzlichen Kosten für die kleinen und mittleren Produzenten anfallen. Ausserdem muss beim Bau von Anlagen erneuerbarer Energien dem Kulturlandschutz Priorität beigemessen werden, mitunter auch im Zusammenhang mit der Umsetzung von ökologischen Kompensationsmassnahmen.

Als hohe Priorität fordern wir dringlich, die mit der Aufnahme von Ökonomiegebäuden ins Gebäudeprogramm zu prüfen und insbesondere auch den Nutzen des Reduktionspotenzials von Treibhausgasemissionen zu berücksichtigen.

Schliesslich sind für eine Verbesserung der Energieeffizienz (und eine verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien) in der Landwirtschaft Beratungsangebote, sowie Aus- und Weiterbildung zu diesen Themen an landwirtschaftlichen Schulen essentiell für die Verbreitung und Verankerung dieses Wissens. Es ist uns deshalb ein zentrales Anliegen, dass entsprechende Projekte in diesen Bereichen zukünftig noch verstärkt positiv begutachtet werden.

Wir bitten Sie um die Berücksichtigung unserer Anliegen und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Verband Thurgauer Landwirtschaft